

Hinweise

zur Vermeidung von Gaststättenlärm und Geruchsbelästigungen

Betreiber von Gaststätten unterliegen den Anforderungen des [Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin](#) (LImSchG Bln). Danach ist es verboten, von 22.00 – 6.00 Uhr Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann.

Ruhestörender Lärm kann vermieden werden durch:

- geschlossene Fenster und Türen der Betriebsräume,
- Entlüftung der Betriebsräume durch Ableitung der Abluft über Dach,
- schallgedämmte Decken, Fußböden und Versorgungsschächte,
- Beseitigung von Schallbrücken zu benachbarten Wohnungen,
- schallgedämmt aufgestellte Spielgeräte,
- Einbau automatischer Türschließer,
- Einpegelung und Verplombung der Tonwiedergabegeräte durch eine nach [§ 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) anerkannte Messstelle,
- Einstellung des Vorgartenbetriebes um 22.00 Uhr.

Nach [§ 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz](#) sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zu schädlichen Umwelteinwirkungen gehören auch Geruchsbelästigungen.

Geruchsbelästigungen können vermieden werden durch:

- Ableitung der Luft aus Gasträumen, Küchen und Sanitätsbereichen über Dach,
- Einbau von Aktivkohlefilter zur Rückhaltung von Geruchsstoffen,
- Belüftung der Küche über eine Zuluftanlage oder eine schallgedämmte Jalousieklappe,
- Geschlossene Küchenfenster und Küchentüren,
- Verschließen von Decken und Wanddurchbrüchen zu benachbarten Wohnungen,
- Einbau einer Diffusionssperre, z.B. Alufolie (bei Altbauten).

Sollte die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass geben, muss mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen gerechnet werden, z.B.

- Festsetzung von Bußgeldern,
- Einziehung von Tonwiedergabegeräten,
- Erteilung von Auflagen (z.B. Einpegelung der Tonwiedergabegeräte, Verbesserung des baulichen Schallschutzes, Einschränkung des Küchenbetriebes),
- Untersagung des Küchenbetriebes
- Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit für den Vorgarten oder den gesamten Betrieb,
- Widerruf der Erlaubnis.

Bei Fragen, die den Schutz der Anwohner betreffen, steht Ihnen der [Fachbereich Umwelt](#) gern zur Verfügung.